

setzungen ist aber nicht zu beweisen, daß der Verfasser eine einzelne Stadt und ihre Bräuche als Vorbild besonders heranziehen wollte oder gar nur eine einzige gekannt hat.

Wie unbrauchbar diese Methode ist, zeigt auch folgendes Beispiel: Kaiser Sigismund gab dem Kloster Gutenzell ein Gerichtsprivileg ²⁵⁶⁾, dessen Wortlaut und dessen Bestimmungen den Forderungen der RS so sehr entsprechen ²⁵⁷⁾, daß die Vermutung aufkommen könnte, die RS habe diese Urkunde gekannt. Man müßte dann zunächst annehmen, daß der Verfasser der RS in der Kanzlei des Kaisers zu suchen sei, von der das Privileg ausgestellt wurde. Dagegen wäre aber einzuwenden, daß die Kanzlei derartige Bestimmungen meistens nicht selbst entwarf, sondern nur bestätigte; die Formulierung wurde vom Empfänger eingereicht ²⁵⁸⁾; der Wortlaut des Rechtsinhaltes stammt also aus Gutenzell. Unter diesen Umständen müßte man aber schließen, der Autor der RS habe eben die dortigen Verhältnisse gut gekannt und in sein Werk eingearbeitet. Das ist aber ganz unwahrscheinlich. Die RS, die gerade auf Klöster sehr schlecht zu sprechen ist, hat kaum die Rechtsbräuche eines Frauenklosters als Vorbild genommen.

Die Methode, wie sie bis jetzt angewandt wurde, versagt also. Sicher ist nur, daß die Verhältnisse Südwestdeutschlands den Autor in der Bildung seiner Meinung entscheidend beeinflussten ²⁵⁹⁾, eine genauere Lokalisierung hingegen ist nicht möglich. Es wäre zwar sehr aufschlußreich, die tatsächliche Lage mit den mehr theoretischen Forderungen der RS zu konfrontieren, doch würde man damit bereits eine Interpretation der RS bieten und die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten.

Die gleiche methodische Schwierigkeit ergibt sich, wenn wir die bedeutendsten Männer des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts ins Auge fassen und die Frage aufwerfen, ob die RS durch sie beeinflusst wurde. In der Diskussion wurde bis jetzt vor allem immer der Name des Johannes Hus genannt, doch wurde mit gleichem Recht auch auf Andreas von Escobar, Nikolaus von Cues und Wiclif verwiesen ²⁶⁰⁾, womit die Reihe der Gelehrten und Publizisten, die ange-

²⁵⁶⁾ Altmann n. 12017.

²⁵⁷⁾ Beer, RS S. 126 ff.

²⁵⁸⁾ Koller, Reichsregister S. 9. Die Reichskanzlei des 15. Jahrhunderts griff nur ausnahmsweise in die lokalen Rechtsverhältnisse ein.

²⁵⁹⁾ Vgl. S. 447.

²⁶⁰⁾ Bartoš a. a. O. S. 112 ff., Werner, RS S. 20, 21, 32, 51, 58, Hühns a. a. O. S. 18 ff.